

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 19/08 B

L 8 R 160/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 RJ 377/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger ein Austrittsrecht aus der Antragspflichtversicherung hat.
- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger lehnte den Antrag auf Beendigung der Versicherungspflicht unter Hinweis darauf ab, dass die Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs 4 Satz 2 SGB VI nur bei Wegfall ihrer Voraussetzungen ende, nicht aber vorzeitig durch Willenserklärung des Versicherten beendet werden könne. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 31.7.2008.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 7 1. Der Kläger macht zunächst eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9.10.1985 (1 BvL 7/83, BVerfGE 71, 1 = SozR 5120 Art 2 § 2 Nr 1) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den



herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Der Kläger arbeitet als maßgebliche rechtliche Aussage des LSG heraus,
"dass die Versicherungspflicht auf Antrag nur durch Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SGB VI beendet werden könne. Diese Voraussetzungen ergeben sich allein aus § 4 Abs. 1 bis 3 SGB VI."
- 9 Als Rechtssatz des BVerfG, von dem das Berufungsgericht abgewichen sein soll, bezeichnet er,
"dass bei einer wesentlichen Änderung der Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und spürbaren Auswirkungen auf die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung denjenigen Versicherten, die auf Antrag der Pflichtversicherung beigetreten sind, eine Möglichkeit der angemessenen Beendigung zu geben ist."
- 10 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit der von ihm herausgearbeiteten Aussage des LSG tatsächlich einen rechtserheblichen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts bezeichnet, dh deutlich gemacht hat, dass diese Aussage die angefochtene Berufungsentscheidung trägt. Denn jedenfalls hat er schon nicht in der gebotenen Weise eine Abweichung von tragenden Grundsätzen des BVerfG dargelegt. So wäre vor allem zu begründen gewesen, warum das LSG von dem Beschluss des BVerfG vom 9.10.1985 abgewichen sein soll, obwohl es ihn auf Seite 6 ff seiner Entscheidung ausdrücklich in Bezug genommen und seine Prüfung - hiermit in Übereinstimmung - nicht auf die (einfach)gesetzlichen Austrittsgründe beschränkt, sondern die Möglichkeit einer Beendigung der Antragspflichtversicherung auch unter dem Gesichtspunkt verfassungskonformer "erweiternder" Auslegung einfachen Rechts in Betracht gezogen hat. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang meint, das LSG habe den Beschluss des BVerfG nicht beachtet, andernfalls seiner Berufung nämlich im Wege einer verfassungskonformen Auslegung stattzugeben gewesen wäre, rügt er der Sache nach (lediglich) die unzutreffende Anwendung der genannten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt. Dieser sei als mit demjenigen, der dem Beschluss des BVerfG zugrunde gelegen habe, vergleichbar zu bewerten. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz aber nicht gestützt werden. Denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 11 2. Der Kläger beruft sich in zweiter Linie auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich



(Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31*).

- 12 a) Soweit der Kläger mit seinen zur Begründung der Divergenzrüge gemachten Ausführungen auch - oder vielmehr - als grundsätzlich zu klären ansieht, ob der von ihm repräsentierte Personenkreis aus verfassungsrechtlichen Gründen, wie sie der Entscheidung des BVerfG vom 9.10.1985 zugrunde lagen, aus der Antragspflichtversicherung zu "entlassen" sei, hat er die Klärungsbedürftigkeit hiermit im Zusammenhang stehender möglicher Rechtsfragen nicht in der gebotenen Weise dargetan. Die bloße Darlegung, dass "die Rentenversicherung", in die er 1991 eingetreten sei, vom Gesetzgeber durch die in den letzten Jahren verabschiedeten Renten-Kürzungsgesetze "so nachhaltig verändert" worden sei, dass sie "nicht mehr mit der seinerzeitigen gesetzlichen Rentenversicherung identisch" sei, und die Aufzählung seit dem Jahre 2004 für Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam gewordener "Verschlechterungen" reicht insoweit nicht aus. Für die Annahme einer hinreichenden Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hätte es Ausführungen unter mehrerlei Gesichtspunkten bedurft:
- 13 Das BVerfG hat sich für seine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der sich aus einer "Verschlechterung" im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung ergebenden Folgen für Antragspflichtversicherte auf den aus Art 14 GG folgenden Grundsatz des Vertrauensschutzes als Maßstab bezogen. Insoweit wäre vom Kläger darzulegen gewesen, ob und inwieweit die von ihm genannten "Einschnitte" - gerade auch im Beitragsrecht der gesetzlichen Kranken- und der Pflegeversicherung - einen Bezug zu seiner Rentenanswartschaft als einer eigentums-geschützten Position aufweisen. Der Hinweis darauf, dass Versichertenrenten und Anwartschaften dem Schutz des Art 14 GG unterfallen, vermag diese Auseinandersetzung nicht zu ersetzen. Ebenso wenig wird vom Kläger ein Vergleich etwa mit kraft Gesetzes Pflichtversicherten vorgenommen, so dass unerörtert bleibt, ob die von ihm beanspruchte Beendigungsmöglichkeit zu gleichheitswidrigen Ergebnissen führt.
- 14 Der erkennende Senat hat für einen Fall der Schlechterbewertung von Ausbildungsanrechnungszeiten mit Urteil vom 26.1.2005 (*B 12 RA 3/03 R, SozR 4-2600 § 58 Nr 6*) entschieden, dass Antragspflichtversicherten deswegen in Anwendung der vom BVerfG in seinem Beschluss vom 9.10.1985 entwickelten Grundsätze keine Möglichkeit zur Beendigung ihrer Versicherungspflicht einzuräumen sei, weil das Institut der Antragspflichtversicherung mittlerweile etabliert sei und Personen, die es in Anspruch nähmen, in seinen Voraussetzungen und



Konsequenzen bekannt sei ... Mit diesem Aspekt, der den Senat dazu veranlasst hat, die spezifischen Sachverhaltsumstände, die das BVerfG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hatte, nicht (mehr) anzunehmen, hat sich der Kläger nicht in der gebotenen Weise befasst. Mit der eher formelhaften Bemerkung, dass dies jedoch "kein Freifahrtsschein sei für Reformen, die derart weitreichende Konsequenzen hätten wie die Rentenreform 2004" und "selbst bei Kenntnis des Instituts der Antragsversicherung als solchem mit der Rentenreform 2004 nicht im letztlich verabschiedeten Ausmaß zu rechnen" war, genügt er den Begründungsanforderungen nicht.

- 15 Ferner ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, ob (oder in welchem Ausmaß) der Kläger (als Selbstständiger) bzw die von ihm repräsentierte Personengruppe zum Zeitpunkt seines/ihrer Rentenbezuges durch die von ihm genannten "Verschlechterungen", beispielsweise hinsichtlich der ab 1.1.2004 geltenden Änderungen der Beitragspflicht von Versorgungsbezügen, betroffen wäre.
- 16 Schließlich hat sich der Kläger nicht damit auseinandergesetzt, ob das BSG berechtigt wäre, aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Austrittsrecht selbst zuzusprechen, oder eine solche Entscheidung nicht vielmehr dem BVerfG - im Anschluss an eine Vorlage nach Art 100 Abs 1 GG - vorbehalten wäre. Hierzu hätte Veranlassung bestanden, weil das LSG seinerseits nur eine Vorlage in Betracht gezogen hatte. Insoweit wäre auch darzutun gewesen, wie eine solche Vorlage vom Senat zu begründen gewesen wäre (gesetzgeberisches Unterlassen).
- 17 b) Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache unter Hinweis auf § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI auch damit begründet, dass der Gesetzgeber "gegen das auf Art. 3 Abs. 1 GG fußende Verbot willkürlicher Wertungswidersprüche in ein und demselben Gesetz verstoßen" habe, und weiter darlegt, dass die "Unabänderlichkeit der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung durch Antragstellung" seine "Rechtssubjektivität beeinträchtige", was ihm "die Rechtsordnung des Rechtsstaates des Grundgesetzes nicht zumute", mit der Folge, dass "die Zahlungspflicht ... beendbar sein" müsse, hat er schon keine konkreten Rechtsfragen klar bezeichnet, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Darüber hinaus ist die Klärungsbedürftigkeit hiermit zusammenhängender Rechtsfragen nicht in der gebotenen Weise dargetan. Der Kläger setzt sich nicht ansatzweise mit dem maßgeblichen einfachen Recht (§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI) und seinen Hintergründen auseinander. Die vorgenommene Gleichsetzung zivilrechtlicher Dauerschuldverhältnisse mit dem "Sozialrechtsverhältnis" kommentiert er weiter nicht. Auch befasst er sich nicht mit den von ihm herangezogenen Verfassungsnormen und analysiert diese und die aus ihnen folgenden Prüfungsmaßstäbe und hierzu bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung.
- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.



- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)